

---

## II Einmalige Leistungen

### 1. Voraussetzungen für die Gewährung von einmaligen Leistungen gem. § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II oder § 31 Abs. 1 SGB XII

Der notwendige einmalige Bedarf gem. o. a. Rechtsgrundlage ist in voller Höhe abzudecken, wenn laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden.

Leistungen können auch bewilligt werden, wenn keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung gewährt werden, der einmalige Bedarf jedoch nicht voll gedeckt werden kann. Erhält jemand keine monatlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, ist vorab zu prüfen, ob ein Wohngeldanspruch bestehen könnte. Der Einsatz des übersteigenden Einkommens kann für den Monat der Entscheidung und für weitere sechs Monate verlangt werden. Die Wahl des Multiplikators ist eine zu begründende Ermessensentscheidung. Die Stadt Kaufbeuren legt als Träger der Leistung diesen Heranziehungszeitraum allgemein auf sechs Monate fest, ermöglicht aber die Abweichung im Einzelfall.

Begründet wird dies damit, dass es grundsätzlich den herrschenden Lebensgewohnheiten auch von Bevölkerungskreisen der unteren und mittleren Einkommensschichten entspricht, Ansparungen zu tätigen für planbare besondere Lebensumstände, wie die Erstgründung eines Hausstandes oder die Geburt eines Kindes. Haben Antragsteller diese Ansparungen in der Vergangenheit nicht getätigt, ist es ihnen zuzumuten, den Einsatz des über den Bedarf liegenden Einkommens für die nächsten sechs Monate zu fordern.

### 2. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Ein Haushalt wird erstmals begründet, wenn der Leistungsberechtigte vorher:

- in einer Einrichtung gewohnt hat; hierzu zählen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern, aber auch Jugendhilfeeinrichtungen,
- in einer Pension untergebracht war, ohne dass Möbel und Hausrat eingelagert wurde,
- in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung untergebracht war, ohne dass die Wohnung erhalten oder Möbel eingelagert wurden,
- bisher in einer vollmöblierten Unterkunft gewohnt hat,
- noch im elterlichen Haushalt gelebt hat oder fremd untergebracht war,
- nicht nur vorübergehend ohne eigene Wohnung bei Bekannten gewohnt hat,
- wenn durch Brand- oder Wasserschaden die überwiegende Wohnungsausstattung unbrauchbar geworden ist.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Andere Tatbestandsmerkmale sind im Einzelfall zu entscheiden. Ein besonderes Ereignis rechtfertigt die Zuordnung einzelner Bedarfsgegenstände zu dem Begriff der „Erstaussstattung“, wie z.B. Ausstattung wegen Geburt eines Kindes oder Trennung/Scheidung.

Die Leistung kann auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenem Hausrat zumutbar, wie er in den einschlägigen gemeinnützigen und gewerblichen Gebrauchtmebelhandlungen angeboten wird. Im Hinblick auf die herrschenden Lebensgewohnheiten stellt die Verweisung auf gebrauchten Hausrat grundsätzlich keine Diskriminierung dar. Deswegen orientieren sich die Richtpreise generell am Niveau von Gebrauchtware. Die

Leistungen hierfür sind grundsätzlich abhängig von der Familiengröße und der Wohnungsbeschaffenheit.

Der Bedarf bei typischen Bedarfslagen wurde in Pauschalen zusammengefasst, die regelmäßig herangezogen werden können:

Gegenstand	Preis pro Stück in Euro
Einzelbett bzw. Jugendbett mit Lattenrost und Matratze	40,00
Doppelbett mit Lattenrost und Matratze	50,00
Kinderbett mit Lattenrost und Matratze	38,00
Matratze	10,00
Bettwäsche komplett (Bezüge für Kissen und Decken)	5,00
Kopfkissen	4,00
Bettdecke	6,00
Kleiderschrank (2-türig)	45,00
Kleiderschrank (3-türig)	60,00
Einfache Schrankwand	50,00
Sessel	18,00
Couch	50,00
Tisch	25,00
Stuhl	5,00
Schreibtisch für Kinder bzw. Jugendliche	25,00
Küchenhängeschrank	18,00
Küchenunterschrank	25,00
Spüle mit Armaturen	25,00
Herd	45,00
Kühlschrank	40,00
Waschmaschine	50,00
Wäscheständer	5,00
Geschirr	20,00
Geschirr für weitere Personen	10,00
Lampe	9,00
Kleiner Vorhang (nur bei Wohnungen im Erdgeschoss)	8,00
Großer Vorhang (nur bei Wohnungen im Erdgeschoss)	12,00
Vorhangschiene	9,00
Küchenutensilien	40,00
Pauschalbetrag (zusätzlich) für individuelle Anschaffungen	20,00

Die angegebenen Preise verstehen sich als Maximalpreise. Sollte der Leistungsberichtigte einzelne Gegenstände auswählen, die teurer sind, dann muss die Differenz vom Leistungsberechtigten selbst getragen werden.

Der in der Liste zuletzt aufgeführte „Pauschalbetrag (zusätzlich) für individuelle Anschaffungen“ kann grundsätzlich immer dann gewährt werden, sobald Gegenstände beantragt werden, welche nicht in der Liste aufgeführt werden (z.B. Bügeleisen, Putzmittel, Staubsauger, o.ä.).

---

Sofern Personen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung nur erbracht, wenn das Jobcenter nach der Stellungnahme der Abteilung Arbeit und Soziales zuvor die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat (siehe Anmerkungen unter Punkt I 6.).

### **3. Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt**

#### **3.1 Erstausrüstung für Bekleidung**

Die Erstausrüstung ist neben der Schwangerschaftsbekleidung und der Erstlingsausrüstung insbesondere bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse zu gewähren.

Einem Leistungsberechtigten soll nicht ermöglicht werden, durch aktives Verhalten in den Genuss einer Leistung zu kommen. D.h., es reicht nicht, über keine Grundausrüstung an Bekleidung zu verfügen. Es muss ein nachvollziehbarer Grund hinzukommen, tatsächlich eine Erstausrüstung zu benötigen. Dieser Grund kann z.B. sein:

- **Haftentlassung**  
War ein Hilfebedürftiger unmittelbar vor Hilfebeginn mehr als sechs Monate inhaftiert ohne dass eine eigene Wohnung o. ä. aufrecht erhalten wurde, kann davon ausgegangen werden, dass eine Erstausrüstung benötigt wird.
- **Untergang oder Schwund**  
War ein Hilfebedürftiger unmittelbar vor Aufnahme in einer Unterkunft mehr als sechs Monate ohne festen Wohnsitz, kann von der Notwendigkeit einer Erstausrüstung ausgegangen werden. Weitere Möglichkeiten von Untergang oder Schwund wären Diebstahl, Raub, Wohnungsbrand o. ä.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Andere Tatbestandsmerkmale sind im Einzelfall zu entscheiden.

#### **3.2 Schwangerschaftsbekleidung**

Zum besonderen und zusätzlichen Bedarf für Schwangere gehören insbesondere Schwangerschaftsoberbekleidung, spezielle Unterwäsche (Stillbüstenhalter) und besondere Wäsche für einen Krankenhausaufenthalt. Die Pauschale hierfür wird einmalig bereits ab dem vierten Schwangerschaftsmonat, also ab Bewilligung eines entsprechenden Mehrbedarfes gewährt. Pro Monat ab Antragstellung bis zur Entbindung werden 30,- € (maximal somit 180,- €) gezahlt.

### 3.2 Baby-Erstausrüstung

Die Erstausrüstung anlässlich der Geburt kann frühestens **zwei Monate** vor dem berechneten Entbindungstermin gewährt werden. Bei Mehrlinsgeburten wird die Leistung pro Kind gewährt.

Folgende Leistungen werden gewährt:

- Für die Erstlingsausrüstung (Bekleidung) pauschal 150,- €
- Bett, Matratze, Kissen pauschal 130,- €
- Wickelaufgabe pauschal 30,- €
- Kinderwagen, Kleiderschrank, hier wird ein Berechtigungsschein für einen Gebrauchswarenmarkt erteilt, für den Kinderwagen/Kleiderschrank werden, falls über den Berechtigungsschein kein Kinderwagen bzw. Schrank zu erhalten sind, jeweils 50,- € gezahlt.
- Pauschalbetrag (zusätzlich) für individuelle Anschaffungen 20,- €

Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ berechtigen nicht zu einer Kürzung von Sozialleistungen.

### III Anlagen

- AMS I3/6074.04-1/314 des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 25.07.2016